

Aktenzeichen:	
Federführung:	FB 30 Recht, Sicherheit und Ordnung
Bearbeiter/in:	Herr Schäfer
Datum:	23.01.2007

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	12.02.2007	
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2007	

Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2006 - Anfragen Nr. 3,4 und 5 des Stadtverordneten Simon bezgl. Lärmschutz

**Sachdarstellung:**

Aus Sicht des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gibt es verschiedene Zuständigkeiten für die Einhaltung des Lärmschutzes.

Nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nimmt das Regierungspräsidium die entsprechenden Aufgaben wahr, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Zuständigkeiten ergeben sich beispielsweise für den Kreisausschuss bzw. für die kreisfreien Städte für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Bereich der Tierzucht, Tierhaltung, Land- und Forstwirtschaft, auf Messen, Ausstellungen und Jahrmärkten im Sinne des Titel IV der Gewerbeordnung, für Baustellen, Gaststätten, Spielhallen, nicht genehmigungsbedürftigen Motorsportanlagen und Schießstände.

Zuständig für den Betrieb von Geräten- und Maschinen in Gebieten nach § 7 Abs. 1 der Maschinenlärmschutzverordnung ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

Die 32. BImSchV enthält in ihrem § 7 detaillierte Regelungen über Betriebsverbote von Rasenmähern, Laubbläsern und anderen Geräten und Maschinen zu bestimmten Zeiten in bestimmten Wohngebieten. Ein Rasenmäher darf beispielsweise an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht und an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7.00 Uhr in den in § 7 der 32. BImSchV aufgeführten Wohngebieten nicht betrieben werden. Laubbläser und Laubsammler dürfen darüber hinaus an Werktagen auch in der Zeit von 7 bis 9 Uhr, von 13 bis 15 Uhr und von 17 bis 20 Uhr nicht betrieben werden, wenn sie nicht als umweltschonendes Gerät mit dem Umweltzeichen nach Europäischem Recht gekennzeichnet sind. Die 32. BImSchV umfasst jedoch nicht das Rasenmähen in der Mittagszeit und in so genannten Mischgebieten.

Zuständig ist die Ordnungsbehörde auch nach § 117 OwiG. Hier ist eine umfassende Regelung vorhanden, die unabhängig vom Ort der Lärmverursachung gegen alle Arten der Lärmerregung ein Einschreiten ermöglicht, wobei die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Die erhebliche Belästigung der Nachbarschaft erfordert eine Belästigung mehrerer Nachbarn.

Ist der Lärm nur geeignet einen einzelnen Nachbarn zu belästigen und auch nicht geeignet die Gesundheit zu schädigen, steht der Zivilrechtsweg offen.

Mit der Aufhebung der Hess. Lärmverordnung kann seitens der Ordnungsbehörde nur noch eingeschritten werden, wenn die Allgemeinheit durch Lärm beeinträchtigt wird.

Die Verfolgung und Ahndung von entsprechenden Ordnungswidrigkeiten erfolgt entweder durch die Ordnungsbehörde bzw. durch die Polizei (zu Abend- und Nachtstunden bzw. an Sonn- und Feiertagen).

Hinsichtlich des Verkehrslärms ergeben sich auch verschiedene Zuständigkeiten.

So ist für die Bundesautobahnen das Hess. Landesamt für Verkehrs- und Straßenwesen zuständig, für die übrigen Straßen entweder die Kreisverkehrsbehörde oder der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

Konkret ist die Kreisordnungsbehörde zuständig für die Bundesstraßen, die örtliche Ordnungsbehörde für alle übrigen Straßen (Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen).

Beschwerden über den Verkehrslärm in der Ortsdurchfahrten der B 44 in Lampertheim bzw. der B 47 in Rosengarten wären somit vom Kreis, alle anderen Beschwerden von der örtlichen Ordnungsbehörde zu bearbeiten.

(Schäfer)